

13. Mai 2015 HA

[A15]09008A2

An die Abgeordneten und  
**Verbandsgemeinden**  
z.Hd. des Gemeinderates

---

**ord. Abgeordnetenversammlung  
(geringfügige) Reglements-Revision**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nebst den reglementarischen Geschäften (u.a. Rechnung 2014, Voranschlag 2016) sind für die ordentliche Abgeordnetenversammlung von Mittwoch, 17. Juni 2015 (19:00 Uhr) auch zwei geringfügige Änderungen zum Organisationsreglement unseres Verbandes traktandiert; dies betrifft:

Art. 26.5 (rev. Fassung zu unserem Schreiben vom 7. Mai 2014)

Der Erhebungsintervall der EGW's (Einwohnergleichwerte) soll von drei auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Dieses Anliegen stammt aus dem Kreis der Kommission wie auch aus den Verbandsgemeinden sowie der VKA-Verwaltung selbst; die Erhebung verursacht einen unverhältnismässig grossen Aufwand (insbesondere in der Verwaltung der Verbandsgemeinden), führt aber nur zu sehr kleinen resp. vernachlässigbaren Unterschieden und Verschiebungen (im Rappenbereich in Bezug auf die kommunalen Abwassergebühren) bei den Gemeindebeiträgen (Unterhalt / Annuität). Auch die Revisionsstelle (ROD) unterstützt dieses Anliegen vorbehaltlos.

*Heutige Fassung (1. Januar 2008):*

Für die Einwohnerzahl gilt der Stand von Ende Dezember des Vorjahres. Die EGW werden jedes **dritte** Jahr ermittelt.

Von neuen Objekten werden die EGW ab Jahresanfang nach der Inbetriebsetzung erhoben.

*neue Fassung (rückwirkend per 01.01.2015):*

Für die Einwohnerzahl gilt der Stand von Ende Dezember des Vorjahres. Die EGW werden jedes **fünfte** Jahr ermittelt.

Von neuen Objekten werden die EGW ab Jahresanfang nach der Inbetriebsetzung erhoben.

Art. 24.2 (neu bzw. zusätzlich zu unserem Schreiben vom 7. Mai 2014)

Neben dem Voranschlag haben die Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Institutionen einen Finanzplan zu erstellen, der durch das zuständige Organ behandelt wird. Die rechtliche Grundlage dazu bildet die massgebende Gesetzgebung der einzelnen Kantone. Da wir den Verbandsgemeinden die jährlich anfallenden Unterhalts- und Annuitätskosten in Rechnung stellen und so die Rechnung jeweils ausgeglichen ist, muss kein Finanzplan erstellt werden.

Der Liquiditätsplan erstreckt sich über 5 Jahre und ist jährlich den Entwicklungen anzupassen (rollende Planung) und das Ergebnis mit dem Budget bekannt zu geben. Er hat über alle finanziellen Auswirkungen des darin enthaltenen Investitionsprogramms und der Annuitäten für die Verbandsgemeinden Aufschluss zu geben.

*Heutige Fassung (1. Januar 2008):*

Die Kommission erstellt einen **Finanzplan** und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an.

*neue Fassung (rückwirkend per 01.01.2015)*

Die Kommission erstellt einen **Liquiditätsplan** und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an.

Wir hoffen, dass Sie diesen geringfügigen Reglements-Aenderungen zustimmen können (für allfällig ergänzende Auskünfte steht Ihnen unser Rechnungsführer, Herr D. Karrer, 032 397 02 04 gerne zur Verfügung) und bitten Sie, diese an der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen resp. gutheissen zu lassen. Verfahrenstechnisch weisen wir ergänzend darauf hin, dass für die abschliessende Aenderungsgenehmigung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 7.2).

Mit freundlichen Grüssen

Für die **VKA-Kommission:**

Der Präsident:

Der Sekretär:



K. Blösch



H. Allemann